



IMMISSIONSTECHNISCHER BERICHT

Auftrag Nr. 3220062-Reva
Projekt Nr. 2022-0050

KUNDE: Kaltenhauser-Erdbau GmbH
Wolfgrub 35 1/2
84367 Zeilarn

BAUMAßNAHME: Errichtung Recyclingplatz in der stillgelegten
Kiesgrube „Kochsöder Feld“, Flur-Nr. 62/3,
Gemarkung Schildthurn

GEGENSTAND: Schallgutachten nach TA Lärm

ORT, DATUM: Deggendorf, den ~~23.02.2022~~, 21.03.2022

Dieser Bericht umfasst 21 Seiten, 3 Tabellen, 2 Abbildungen und 4 Anlagen.
Die Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

IFB Eigenschenk GmbH

Mettener Straße 33
DE 94469 Deggendorf
Tel. +49 991 37015-0
Fax +49 991 33918
mail@eigenschenk.de
www.eigenschenk.de

Geschäftsführer:

Dr.-Ing. Bernd Köck
Dipl.-Geol. Dr. Roland Kunz

Registergericht:
Amtsgericht Deggendorf · HRB 1139
Umsatzsteuer-ID: DE131454012

Standorte:

IFB Hamburg
IFB Landshut
IFB München
IFB Regensburg

IFB Eigenschenk
+ Partner GmbH
Pestertwitz

Ein Unternehmen von
BKW Engineering



Inhaltsverzeichnis:

0 ZUSAMMENFASSUNG	4
1 VORGANG	4
1.1 Auftrag.....	4
1.2 Revisionsbericht Reva.....	4
1.3 Fragestellung.....	5
1.4 Projektbearbeiter	5
2 UMGEBUNG UND STANDORT DER ANLAGE	6
2.1 Lage des Anlagenstandortes	6
2.1.1 Bauplanungsrechtliche Einstufung	7
3 ANLAGEN UND BETRIEBSBESCHREIBUNG	8
4 RANDBEDINGUNGEN	9
4.1 Regelwerk	9
4.2 Unterlagen und Vorabinformationen	9
5 IMMISSIONSORTE.....	10
6 SCHALLTECHNISCHE ANFORDERUNGEN.....	10
6.1 Allgemeines.....	10
6.2 Grundpflichten des Betreibers	12
7 BERECHNUNG DER IMMISSIONEN	13
7.1 Schalltechnische Vorbelastung.....	13
7.2 Prallbrecher.....	14
7.3 Siebanlage	14
7.4 Gerät für Staubbindung	14
7.5 Bagger.....	15
7.6 Radlader.....	15
7.7 Lkw-Fahrten	15
7.8 Innenpegel Lagerhalle	16
7.9 Kurzzeitige Spitzenpegel	16



8 BERECHNUNGSERGEBNISSE	16
9 VERKEHRSGERÄUSCHE.....	18
10 BEURTEILUNG	18
11 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR GENEHMIGUNGSBESCHEID.....	19
12 TEXTVORSCHLAG FÜR UMWELTBERICHT	20
13 SCHLUSSBEMERKUNG.....	21

Tabellen:

Tabelle 1:	Eingesetzte Maschinen	8
Tabelle 2:	Immissionsorte	10
Tabelle 3:	Berechnungsergebnisse	16

Abbildungen:

Abbildung 1:	Verortung des Anlagenstandortes	6
Abbildung 2:	Auszug aus dem Bebauungsplan „SO Recyclingplatz“ vom 10.03.2022	7

Anlagen:

Anlage 1:	Planunterlagen
Anlage 2:	Fotoaufnahmen
Anlage 3:	Emissionsdaten
Anlage 4:	Beurteilungspegel/Immissionsraster Gewerbelärm



0 ZUSAMMENFASSUNG

Die Kaltenhauser-Erdbau GmbH plant am Standort im Sondergebiet der stillgelegten Kiesgrube in 84367 Zeilarn – Köchsöder Feld die Errichtung eines Recyclingplatzes für Bauschutt und mineralische Baustellenabfälle sowie Bodenaushub. Das Vorhaben beinhaltet zudem die Errichtung einer Lagerhalle, Aufstellen eines Bürocontainers sowie den Betrieb eines mobilen Brechers mit Siebanlage.

Die Betriebsfläche befindet sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „SO Recyclingplatz“ auf der Flur-Nr. 62/3 der Gemarkung Schildthurn. Im direkten Umfeld an das Anlagengrundstück befinden sich weitere Dorfgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Sämtliche relevante Emissionen, die durch das geplante Vorhaben erzeugt werden, wurden in unserem Gutachten berücksichtigt und mit dem Schallausbreitungsprogramm IMMI 2021 eine Prognose und Berechnung angestellt. Auf Grundlage der ermittelten Immissionen erscheint das Bauvorhaben in Bezug auf die TA Lärm aus Sicht des Immissions-schutzes - schalltechnisch gesehen – genehmigungsfähig.

1 VORGANG

1.1 Auftrag

Die Kaltenhauser-Erdbau GmbH beauftragte am 12.01.2022 die IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, mit der Ausarbeitung eines Schallgutachtens.

Der vorliegende Bericht enthält die zusammenfassende Darstellung der Untersuchungsergebnisse.

1.2 Revisionsbericht Reva

Mit dem Revisionsbericht Reva wird das Schallgutachten vom 23.02.2022 an den aktuellen Bebauungsplan mit Datum vom 10.03.2022 angepasst.



1.3 Fragestellung

Mit dem vorliegenden Schallgutachten soll im Wesentlichen geklärt werden:

- Welche Beurteilungspegel ergeben sich an den Immissionspunkten im Bereich der nachbarschaftlichen Bebauung?
- Können die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden?
- Welche Schallschutzmaßnahmen können, falls erforderlich, als Minderungsmaßnahmen eingesetzt werden?

1.4 Projektbearbeiter

Bei Rückfragen zum vorliegenden Gutachten stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger
Fachbereichsleiter Immission
Tel.: 0991 37015-271
florian.holzinger@eigenschenk.de

Stephan Ziermann M. Eng.
Fachbereichsleiter Schall
Tel.: 0991 37015-224
stephan.ziermann@eigenschenk.de

2 UMGEBUNG UND STANDORT DER ANLAGE

2.1 Lage des Anlagenstandortes

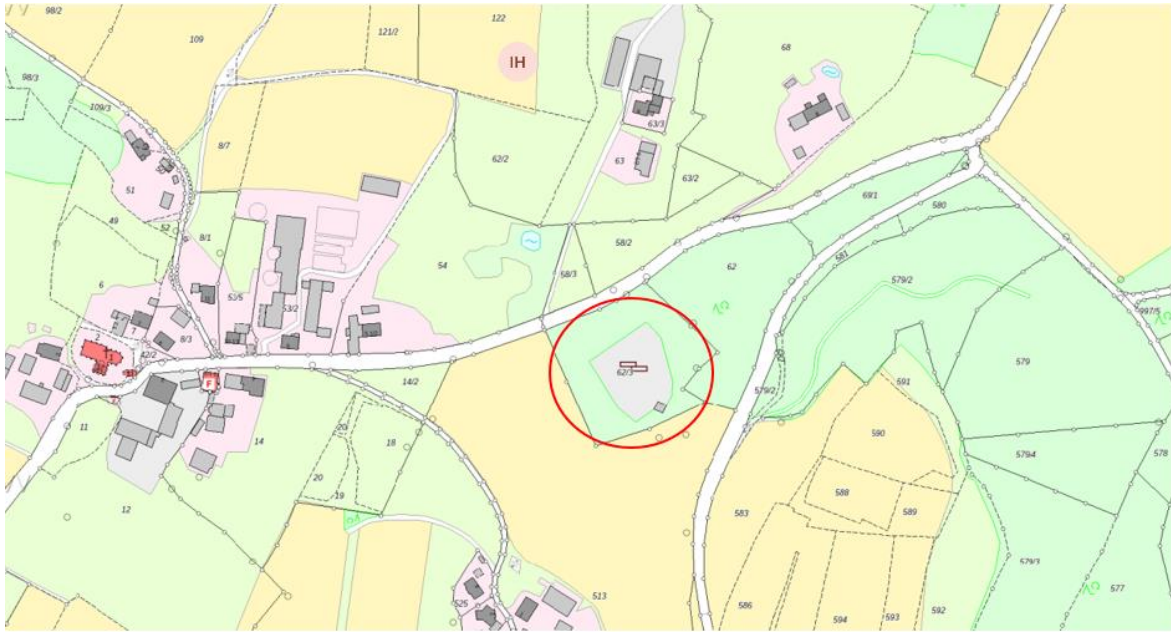


Abbildung 1: Verortung des Anlagenstandortes

Der im geplanten Sondergebiet „SO Recyclingplatz“ gelegene Anlagenstandort befindet sich östlich von Zeilarn und umfasst die Flur-Nr. 62/3 der Gemarkung Schildthurn. Der Betriebsstandort ist überwiegend von Dorfgebieten sowie landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wurde früher als Kiesgrube „Köchsöder Feld“ genutzt.

Die dem Anlagenstandort am nächsten gelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Abstand von ca. 140 m.

2.1.1 Bauplanungsrechtliche Einstufung

Die Betriebsfläche befindet sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Recyclingplatz“, vom 31.01.2022.



Abbildung 2: Auszug aus dem Bebauungsplan „SO Recyclingplatz“ vom 10.03.2022



3 ANLAGEN UND BETRIEBSBESCHREIBUNG

Die Kaltenhauser-Erdbau GmbH ist bestrebt, eine möglichst hochwertige Wiederverwertung der angegliederten Abfälle zu erreichen. Dazu ist geplant, die Abfälle mittels einer mobilen Brech- und Siebanlage aufzubereiten. Aufbereitet werden ausschließlich ungefährliche mineralische Bau- und Abbruchabfälle sowie Bodenaushub innerhalb des Plangebietes.

Hierfür folgenden Maschinen eingesetzt und kombiniert.

Tabelle 1: Eingesetzte Maschinen

Anlage	Schalleistungspegel	Max. tägliche Einsatzzeit
Brecher	108,9 dB(A)	10 h
Siebanlage	108,9 dB(A)	10 h
Gerät für Staubbindung: (Schneekanone)	109,3 dB(A)	1 h
Bagger	105 dB(A)	10 h
Radlader	104 dB(A)	10 h
Lkw-Fahrten		Max. 25 An- und Abfahrten

Die Anlieferung zum Planungsstandort bzw. der Abtransport erfolgt mit firmeneigenen oder fremden Lkws.

Die Beschickung des raupenmobilen Backenbrechers auf der Freifläche erfolgt mittels eines Kettenbaggers. Bei Bedarf wird das aufbereitete Material abgesiebt. Die Beschickung der Siebanlage erfolgt dabei mittels Bagger, Radlader oder direkt über das Austragsband des Brechers. Das aufbereitete Material (Brecheraustrag) wird über das Austragsband des Brechers auf Halde ausgetragen. Zudem ist der Neubau einer Lagerhalle geplant.



4 RANDBEDINGUNGEN

4.1 Regelwerk

Dem vorliegenden Schallgutachten liegen folgende Einflussgrößen sowie anerkannt geltende Regeln der Technik zugrunde:

- TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 [1]
- Parkplatzlärmstudie, 6. vollständig überarbeitete Auflage, Stand 2007 [2]
- Studie des TÜV Essen „Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladergeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen“, Heft 192, HlfU und Heft 3 2005, HlfU [3]
- DIN ISO 9613/2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren [4]
- VDI 2714 – Schallausbreitung im Freien [5]
- VDI 2720 – Schallschutz durch Abschirmung im Freien [6]
- Schalltechnisches Taschenbuch, Helmut Schmidt, 5. Auflage 1996 [7]

4.2 Unterlagen und Vorabinformationen

- Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Recyclingplatz“, Vorabzug vom 10.03.2022
- Planerische Darstellung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Recyclingplatz“ vom 10.03.2022
- Ortstermin am 25.01.2022



5 IMMISSIONSORTE

In der schalltechnischen Untersuchung werde nachfolgende Immissionsorte betrachtet. Nach gutachterlicher Ortseinsichtnahme können die gewählten Immissionspunkte als Dorf-/Mischgebiet eingestuft werden. Ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan liegt der Anlage 1 bei.

Tabelle 2: Immissionsorte

Bezeichnung	Gebietszuordnung	Flur-Nr.
Plöcking 1	MD	513 Gemarkung Schildthurn
Plöcking 2	MD	513/1 Gemarkung Schildthurn
Plöcking 4	MD	525 Gemarkung Schildthurn
Schildthurn 8	MD	68 Gemarkung Schildthurn
Schildthurn 9	MD	63/3 Gemarkung Schildthurn
Schildthurn 5 1/2	MD	54 Gemarkung Schildthurn

In der Prognose werden die Immissionsorte des Erdgeschosses in einer pauschalen Höhe von 2,0 m über GOK betrachtet. Jedes weitere Stockwerk liegt 3,0 m darüber.

Die Lage der Immissionspunkte kann der Anlage 1 entnommen werden.

6 SCHALLTECHNISCHE ANFORDERUNGEN

6.1 Allgemeines

Zur Beurteilung des Gewerbelärms ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (**TA Lärm**) [1] heranzuziehen. Die Summe aller gewerblich bedingten Lärmeinwirkungen darf folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

WA-Gebiete 55/40 dB(A) tags/nachts

MD-Gebiete 60/45 dB(A) tags/nachts



GE-Gebiete 65/50 dB(A) tags/nachts

GI-Gebiet 70/70 dB(A) tags/nachts

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Beurteilungszeiten beziehen sich auf folgende Zeiten:

Tags 06:00 – 22:00 Uhr

Nachts 22:00 – 06:00 Uhr

Zur Auswahl der Immissionsorte muss angemerkt werden, dass nach der TA Lärm bei der Beurteilung der Anlagengeräusche im Regelfall auf einen einzigen – den maßgeblichen – Immissionsort abgestellt wird. Das ist der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der IRW „am ehesten zu erwarten“ ist. Nach Anhang 1.3 Ziffer b, TA Lärm ist bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die kein Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen, ebenfalls ein Immissionsort zu betrachten.

Zudem definiert die TA Lärm eine Relevanzschwelle. Die Relevanzschwelle liegt 6 dB unter dem gebietsspezifischen IRW. Danach ist für die Bewertung einer Einzelanlage die konkrete Vorbelastung nicht zu ermitteln, wenn die Relevanzschwelle durch die zu betrachtende Anlage eingehalten werden kann.



6.2 Grundpflichten des Betreibers

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Als Maßnahmen kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- organisatorische Maßnahmen zum Betriebsablauf (z. B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit),
- zeitliche Beschränkung des Betriebs,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen und Anlagenteilen.

Der Stand der Lärminderungstechnik schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit der Schallquelle stehen.



7 BERECHNUNG DER IMMISSIONEN

Alle Berechnungen werden mit dem Schallausbreitungsberechnungsprogramm IMMI 2021 unter Berücksichtigung von Dämpfung, Beugung und Reflexionen berechnet.

Zur Beurteilung der geplanten Anlage werden folgende schalltechnisch relevanten Vorgänge berücksichtigt

- Schallabstrahlung des Prallbrechers
- Schallabstrahlung der Siebanlagen
- Schallabstrahlung des Laders/Baggers
- Schallabstrahlung der Staubniederschlagseinrichtung
- Lkw-Fahrverkehr

Nach Auskunft des Antragstellers kann von einer maximalen täglichen Arbeitszeit der Maschinen von max. zehn Stunden werktags ausgegangen werden.

Nachfolgend werden exemplarische Maschinen angegeben ggf. werden vergleichbare Maschinen eingesetzt.

7.1 Schalltechnische Vorbelastung

Bei Ortseinsichtnahme konnte auf die zu betrachteten Immissionspunkte keine schalltechnische Vorbelastung aus anderen Gewerbebetrieben festgestellt werden. Aus gutachterlicher Sicht kann der volle Immissionsrichtwert der TA Lärm ausgeschöpft werden.



7.2 Prallbrecher

Der Prallbrecher (Rubble Master Typ 120 GO oder vergleichbar) wird auf der Freifläche wie folgt berücksichtigt:

Schalleistungspegel:	$L_w = 108,9 \text{ dB(A)}$
KI:	2,3 dB
KT:	0 dB
Einwirkzeit:	$T_E = 10$ Stunden zwischen 07:00 und 18:00 Uhr

7.3 Siebanlage

Die Siebanlage (Powerscreen Warrior 2100 oder vergleichbar) wird auf der Freifläche wie folgt berücksichtigt:

Schalleistungspegel:	$L_w = 108,9 \text{ dB(A)}$
KI:	0 dB
KT:	0 dB
Einwirkzeit:	$T_E = 10$ Stunden zwischen 07:00 und 18:00 Uhr

7.4 Gerät für Staubbindung

Das Gerät wird bei Bedarf auf der Freifläche eingesetzt und wie folgt berücksichtigt:

Schalleistungspegel:	$L_w = 109,3 \text{ dB(A)}$
KI:	0 dB
KT:	0 dB
Einwirkzeit:	$T_E = 1$ Stunden zwischen 07:00 und 18:00 Uhr



7.5 **Bagger**

Zur Beschickung des Brechers soll ein Kettenbagger eingesetzt werden.

In der Prognose wird der Bagger wie folgt berücksichtigt:

Schalleistungspegel:	$L_w = 105 \text{ dB(A)}$
KI:	6 dB
KT:	0 dB
Einwirkzeit:	$T_E = 10$ Stunden zwischen 07:00 und 18:00 Uhr

7.6 **Radlader**

Zum Transport des gebrochenen Materials soll ein Radlader zum Einsatz gebracht.

In der Prognose wird der Lader wie folgt berücksichtigt:

Schalleistungspegel:	$L_w = 104 \text{ dB(A)}$
KI:	5,7 dB
KT:	0 dB
Einwirkzeit:	$T_E = 10$ Stunden zwischen 07:00 und 18:00 Uhr

7.7 **Lkw-Fahrten**

Für den An- und Abtransport werden im werktäglichen Zeitraum von 08:00 bis 18:00 Uhr insgesamt 25 Lkw An- und Abfahrten berücksichtigt.

Zur Nachtzeit sind keine Lkw-Bewegungen geplant und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für die Berechnung wurden eine Linien-schallquelle mit einem längenbezogenen Schalleistungspegel von 63 dB(A) [3] entlang der Fahrstrecke angesetzt.



7.8 Innenpegel Lagerhalle

Aus gutachterlicher Sicht kann die Schallabstrahlung über die Gebäudehülle der Lagerhalle vernachlässigt werden.

7.9 Kurzzeitige Spitzenpegel

Nach TA Lärm sind auch kurzzeitige Geräuschspitzen zu betrachten. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden folgende Emittenten berücksichtigt:

Entspannungsgeräusch Bremsluftsystem Lkw	115 dB(A)
Radlader	110 dB(A)
Prallbrecher	115 dB(A)

8 BERECHNUNGSERGEBNISSE

Tabelle 3: Berechnungsergebnisse

Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (2017)					
Variante 0		Einstellung: Referenzeinstellung					
		Werktag (06:00 – 22:00 Uhr)		Sonntag (06:00 – 22:00 Uhr)		Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	
		IRW	L r,A	IRW	L r,A	IRW	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt001	Plöcking 1 1 EG N/O	60	42	60	-	45	-
IPkt002	Plöcking 1 1 OG1N/O	60	44	60	-	45	-
IPkt003	Plöcking 2 1 EG N/O	60	46	60	-	45	-
IPkt004	Plöcking 2 1 OG1N/O	60	47	60	-	45	-



Immissionsberechnung		Beurteilung nach TA Lärm (2017)					
Variante 0		Einstellung: Referenzeinstellung					
		Werktag (06:00 – 22:00 Uhr)		Sonntag (06:00 – 22:00 Uhr)		Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)	
		IRW	L r,A	IRW	L r,A	IRW	L r,A
		/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
IPkt007	Plöcking 4 1 EG N/O	60	47	60	-	45	-
IPkt008	Plöcking 4 1 OG1N/O	60	47	60	-	45	-
IPkt009	Schildthurn 5 1/2 1 EG Ost	60	55	60	-	45	-
IPkt010	Schildthurn 5 1/2 1 OG1Ost	60	55	60	-	45	-
IPkt011	Schildthurn 9 1 EG Süd	60	43	60	-	45	-
IPkt012	Schildthurn 9 1 OG1Süd	60	45	60	-	45	-
IPkt013	Schildthurn 8 1 EG Ost	60	44	60	-	45	-
IPkt014	Schildthurn 8 1 OG1Ost	60	46	60	-	45	-

In Tabelle 3 ist ersichtlich, dass an den Immissionspunkten die Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 5 dB(A) unterschritten werden.

An allen gewählten Punkten wird das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm eingehalten (siehe Anlage 4).



9 VERKEHRSGERÄUSCHE

Nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück zu betrachten.

Das zu überbauende Grundstück ist im Nahbereich über die „St 2590“ mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 1.092 Kfz (Verkehrszählung aus 2015) je Tag erschlossen. Auf Grund der Vermischung mit dem Übrigen Verkehr auf der St 2590 wird auf eine detaillierte Betrachtung der Verkehrsgläusche nach Nr. 7.4 der TA Lärm verzichtet. Zudem ist gegenüber der jetzigen Situation mit keiner relevanten Steigerung der Verkehrszahlen zu rechnen. Aus gutachterlicher Sicht ist davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten werden. Zudem ist keine unzulässige Erhöhung der Verkehrsgläusche von mindesten 3 dB(A) zu erwarten. Auf Maßnahmen organisatorischer Art kann verzichtet werden.

10 BEURTEILUNG

Aufgrund der ausgeführten Prognoseberechnung kann im Vergleich mit den Richtwerten der TA Lärm festgehalten werden, dass an allen Punkten die Vorgaben tags und nachts eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Das Spitzenpegelkriterium wird ebenfalls eingehalten.



11 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR GENEHMIGUNGSBESCHEID

Die Beurteilungssituation ergibt sich unter folgenden Voraussetzungen, welche als Auflagenvorschläge für den bauaufsichtlichen Genehmigungsbescheid angegeben werden:

- Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 in der aktuellen Fassung vom 01.06.2017 einzuhalten. Dabei dürfen die Beurteilungspegel durch den Anlagenbetrieb einschließlich Geräusche aus Vorbelastung (zusammen mit Lärmbeiträgen anderer Anlagen und durch Liefer-, Lade- und Fahrverkehr in der Summe der Lärmvor- und Zusatzbelastung) die nach Nr. 6.1 der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte in der unmittelbar anliegenden Nachbarschaft nicht überschreiten.
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach dem sog. Spitzenpegelkriterium die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr und auf die Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, vgl. TA Lärm Ziffer 7.3) sein.
- Die durch den Betrieb des Lagerplatzes mit Brecheranlage und des betriebsbedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände resultierenden Beurteilungspegel dürfen gemäß TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

	IRWA Tags [dB(A)] (06:00 – 22:00 Uhr)	IRWA nachts [dB(A)] (22:00 – 06:00 Uhr)
Plöcking 1	60	45
Plöcking 2	60	45
Plöcking 4	60	45
Schildthurn 8	60	45
Schildthurn 9	60	45
Schildthurn 5 1/2	60	45



- Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.
- Das geplante Vorhaben ist entsprechend den der schalltechnischen Untersuchung mit Auftrag Nr. 3220062 Reva der Firma IFB Eigenschenk GmbH vom 21.03.2022 zugrunde liegenden Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen auszuführen. Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Gleichwertigkeit anderer Planungen zu erbringen.

12 TEXTVORSCHLAG FÜR UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Entwurfs für den Bebauungsplan „SO Recyclingplatz“ der Gemeinde Zeilarn im Landkreis Rottal-Inn wurde von IFB Eigenschenk GmbH ein schalltechnisches Gutachten Nr. 3220062 Reva mit dem Datum vom 21.03.2022 erstellt. Dabei wurden Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der Schallimmissionen, welche durch den Betrieb des Recyclingplatzes hervorgerufen werden, durchgeführt.

Die prognostizierten Beurteilungspegel wurden mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm verglichen, um die schalltechnische Verträglichkeit des Recyclingplatzes zu prüfen.

Die Prognoseberechnung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionspunkten tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) eingehalten werden können.

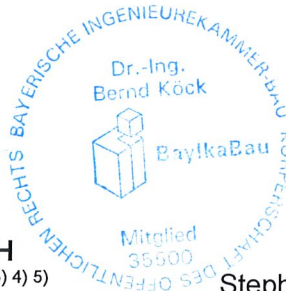
13 SCHLUSSBEMERKUNG

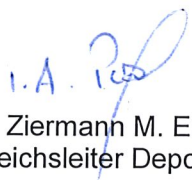
Die vorliegende Schallprognoseberechnung und daraus hervorgehende Bewertungen basieren auf Eingangsdaten des Auftraggebers mit Stand vom März 2022.


IFB Eigenschek ist zu verständigen, falls sich Abweichungen vom vorliegenden Gutachten oder planungsbedingte Änderungen ergeben. Zwischenzeitlich aufgetretene oder eventuell von der Planung abweichend erörterte Fragen werden in einer ergänzenden Stellungnahme kurzfristig nachgereicht.


IFB Eigenschek GmbH

Dr.-Ing. Bernd Köck ^{1) 2) 3) 4) 5)}
Geschäftsführer (CEO)
Unternehmensleitung




Stephan Ziermann M. Eng. ⁶⁾
Fachbereichsleiter Deponie/Labor/Außendienst


Dipl.-Ing. (FH) Florian Holzinger ⁷⁾
Fachbereichsleiter Immission

- 1) Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Historische Bauten (IHK Niederbayern)
- 2) Nachweisberechtigter für Standsicherheit (Art. 62 BayBO)
- 3) Zertifizierter Tragwerksplaner in der Denkmalpflege (Propstei Johannesberg gGmbH)
- 4) Zertifizierter Fachplaner für Bauwerksinstandsetzung nach WTA (EIPOS)
- 5) Sachkundiger Planer für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (BÜV/DPÜ)
- 6) Leiter der nach § 29 b BImSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anerkannten Messstelle für Geräusche
- 7) Leiter der nach § 29 b BImSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anerkannten Messstelle für Erschütterungen